GEMEINDE BAD SCHÖNBORN

ORTSTEIL BAD MINGOLSHEIM

Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP)

zur

Innenbereichssatzung (IBS) gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

„Hermann-Löns-Straße 15“

im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

bhm
BRESCH HENNE MÜHLINGHAUS
LANDSCHAFTSPLANUNG STADTPLANUNG FREIRAUMPLANUNG BHMP.de

Artenschutzrechtliche Vorprüfung zur Innenbereichssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB „Hermann-Löns-Straße 15“

Projekt-Nr.

24048_1

Bearbeitung

M. Sc. Ökologie & Evolution M. Weinrich

Interne Prüfung: MR, 15.07.2024

Datum

15.04.2025

Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH

Büro Bruchsal

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

fon 07251-98198-0

fax 07251-98198-29

info@bhmp.de

www.bhmp.de

Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Jochen Bresch

Sitz der GmbH

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

AG Mannheim HR B 703532

Inhalt **Seite**

1. Anlass 1

2. Ergebnisse der Begehung 2

2.1. Derzeitige Nutzung 2

2.2. Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Arten (-gruppen) 3

2.2.1 Höhere Pflanzen 3

2.2.2 Säugetiere 4

2.2.3 Vögel 4

2.2.4 Amphibien 5

2.2.5 Reptilien 5

2.2.6 Fische und Rundmäuler 5

2.2.7 Käfer 6

2.2.8 Libellen 6

2.2.9 Schmetterlinge 6

2.2.10 Weichtiere 6

3. Empfohlener Untersuchungsumfang 6

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Geltungsbereichs (rot umrandet) 1

Abb. 2: Fotodokumentation 3

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Empfohlener Untersuchungsumfang bzw. Vermeidungsmaßnahmen 7

1. Anlass

Anlass für die artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP) ist die Aufstellung einer Innenbereichssatzung gemäß §34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB zum Bauvorhaben „Hermann-Löns-Straße 15“ im Ortsteil Mingolsheim, Bad Schönborn.

Ziel und Zweck der Planung ist, den Teilbereich für die Realisierung eines Wohngebäudes im Sinne der umgebenden Bebauung nutzbar zu machen und so weiteren Wohnraum im Gemeindegebiet zur Verfügung zu stellen.

Der Geltungsbereich zur Innenbereichssatzung ist in Abb. 1 dargestellt und umfasst den südlichen Teilbereich des Flurstückes Nr. 9262 in der Gemarkung Mingolsheim. Die Fläche nimmt rund 0,08 ha ein. Das Untersuchungsgebiet für die ASVP entspricht dem Geltungsbereich.

Abb. 1: Lage des Geltungsbereichs (rot umrandet)
(Quelle: LUBW, LGL, BKG, bearbeitet durch bhm)

In der ASVP wird auf Grundlage einer Gebietsbegehung beurteilt, inwieweit der Geltungsbereich Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten hat und damit bei Umsetzung der Planung artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen sind.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht prüfungsrelevant sind die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten streng geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie alle europäischen Vogelarten.

Falls bei der Begehung Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Arten festgestellt wurde, werden i. d. R. weitergehende Untersuchungen vorgeschlagen und mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt, um eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchführen zu können.

Die Begehung der Fläche für die ASVP fand am 22.05.2024 statt.

2. Ergebnisse der Begehung

2.1. Derzeitige Nutzung

Das Plangebiet erstreckt sich über den südlichen Teilbereich des Flurstückes Nr. 9262 in der Gemarkung Mingolsheim. Die Fläche liegt neben mehreren Wohnhäusern am nördlichen Ortsrand im Anschluss an ein Gewerbegebiet von Mingolsheim.

Entlang der Westgrenze verläuft außerhalb des Geltungsbereichs ein zum Zeitpunkt der Begehung trockener Graben. Jenseits des Grabens liegen Pferdeweiden. Der Osten wird durch die Hermann-Löns-Straße begrenzt.

Nördlich schließ die Bebauung einer Pferdestallung an, südlich Wohnbebauung. Im nördlichen Teilbereich des Geltungsbereichs befindet sich das teils gepflasterte und teils unversiegelte Freilaufgelände der angrenzenden Pferdestallung.

Nach Süden wird das Gelände durch eine zweireihige gepflanzte Hecke aus Haselnuss, Holunder und Zypressen als Abgrenzung zwischen der Pferdekoppel nach Norden und der Ortslage im Süden geteilt. Die Zypressen zeigen bereits eine Vergreisung und lückigen Wuchs. Die Hecke verläuft entlang der Westgrenze mit zunehmendem Brombeeraufkommen bis zum südlich angrenzenden Gartengrundstück aus.

Zwischen den Heckenreihen liegt eine versiegelte Fläche die nur an den Rändern lichte Vegetation im Übergang an die angrenzende, grasreiche Wiesenfläche aufzeigt. Die Fläche wird derzeit als Parkplatz bzw. Lagerplatz für einen Bauwagen, einen Pferdeanhänger, Baumaterial und Gartenmöbel genutzt.

Während der Begehung wurden auf der Fläche mehrere Hauskatzen gefüttert.

Abb. 2 dokumentiert den Zustand des Geltungsbereiches zum Zeitpunkt der Begehung.

Blick vom Zugang von Hermann-Löns-Straße in den Geltungsbereich

Blick von der Hermann-Löns-Straße in den Freilauf der Pferdestallung

Blick von der Südgrenze des Geltungsbereichs nach Westen

Blick von der Südgrenze in den Geltungsbereich

Blick auf asphaltierte Strecke mit Möblierung und Pferdeanhänger

Blick vom Geltungsbereich zur Hermann-Löns-Straße

Abb. 2: Fotodokumentation
(Fotos: bhm 2024)

2.2. Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Arten (-gruppen)

2.2.1 Höhere Pflanzen

Die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Pflanzenarten sind alle auf spezielle Standortbedingungen angewiesen. Diese speziellen Standortbedingungen sind im Geltungsbereich nicht vorhanden bzw. durch die anthropogene Nutzung überprägt.

Das Vorkommen prüfungsrelevanter Pflanzenarten kann daher in der Fläche ausgeschlossen werden. Konfliktpotenzial aus der Planung mit dem besonderen Artenschutz - und somit weiterer Untersuchungsbedarf - bestehen nicht.

2.2.2 Säugetiere

Streng geschützte Säugetierarten sind alle bei uns heimischen Fledermäuse, Wolf, Biber, Feldhamster, Wildkatze, Fischotter, Haselmaus, Nerz, Mufflon, Birkenmaus, Braunbär, Baumschläfer, Schneehase, Luchs, Ziesel sowie diverse Meeressäuger.

Aufgrund der Nutzung sowie der Nähe zum menschlichen Siedlungsbereich ist auszuschließen, dass die genannten Artengruppen, mit Ausnahme der Fledermäuse, Habitatbestandteile im Geltungsbereich und dessen direktem Umfeld haben.

Eine gelegentliche Nutzung des Geltungsbereiches durch Fledermäuse als Jagdhabitat und der Hecken als Leitstruktur ist zu erwarten. Die Stallung, außerhalb des Geltungsbereichs, bietet grundsätzlich ein Potenzial für Fledermausquartiere. Licht- und störungssensible Arten können dort jedoch aufgrund der bestehenden Siedlungs- und Stallbeleuchtung sowie bestehenden Nutzung ausgeschlossen werden.

Innerhalb des Geltungsbereichs konnte kein Quartierpotenzial festgestellt werden. Aufgrund höherwertiger Flächen im Umfeld der Planung und einer Vielzahl weiterer Leitstrukturen im Umfeld kann eine essenzielle Bedeutung des Geltungsbereichs als Jagdhabitat und Leitstruktur ausgeschlossen werden.

Konflikte mit dem Artenschutz innerhalb des Geltungsbereichs sowie auf Arten in der benachbarten Stallung können somit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

2.2.3 Vögel

Alle europäischen Vogelarten unterliegen dem besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG.

Das Habitatpotenzial des Plangebiets ist für naturschutzfachlich wertgebende Vogelarten gering. Im Bereich der Hecken und Wiesenfläche ist vor allem mit ubiquitären Arten, hier insbesondere Heckenbrüter des Siedlungsraumes zu rechnen.

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass der Wegfall einzelner Brutplätze allgemein weit verbreiteter Arten mit stabilen Beständen, die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht gefährdet und daher – bei Vermeidung des Tötungsverbotes durch Bauzeitenbeschränkungen (V-Maßnahme) – keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auslöst werden: Um eine Tötung von Einzelindividuen (Nestlingen) durch Eingriffe in die Hecke zu vermeiden, hat die Baufeldräumung außerhalb der Vogelbrutzeit zu erfolgen.

Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich, da die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Für wertgebende Arten (i. d. R. Rote-Liste-Arten) bietet der Geltungsbereich keine essenzielle Habitatfunktionen.

Die an den Geltungsbereich nördlich liegende Stallung bietet Habitatpotenzial für Eulen und Schwalben. Es konnten Rauchschwalben an den Stallungen sowie ein Weißstorch im Freilauf festgestellt werden. Die Stallung selbst befindet sich jedoch außerhalb des Geltungsbereichs.

Konflikte mit dem Artenschutz können somit unter Berücksichtigung der o. g. V-Maßnahme mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Es sind keine weiteren Untersuchungen erforderlich (siehe Kap. 3).

2.2.4 Amphibien

Artenschutzrechtlich relevante Amphibien sind Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Rotbauchunke, Kreuzkröte, Wechselkröte, Europäischer Laubfrosch, Knoblauchkröte, Moorfrosch, Springfrosch, Kleiner Wasserfrosch, Alpensalamander, Alpen-Kammmolch und Nördlicher Kammmolch.

Im Geltungsbereich befinden sich keine Strukturen die für die o. g. Amphibienarten Habitatpotenzial bieten. Im Pferdeauslauf bilden sich zeitweise zwar auf dem trittverdichteten Boden temporäre Kleinstgewässer, diese sind jedoch sehr stark von Stoffeinträgen aus der Pferdehaltung beeinträchtigt und damit nicht als Laichgewässer geeignet.

Der an das Plangebiet angrenzende Graben führte zur Zeit der Begehung kein Wasser und zeigt in Bezug auf die Lebensraumansprüche der planungsrelevanten Arten nur ein geringes Habitatpotenzial. Der Graben liegt außerhalb des Geltungsbereichs.

Konflikte mit dem Artenschutz können somit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

2.2.5 Reptilien

Artenschutzrechtlich relevante Reptilien sind Europäische Sumpfschildkröte, Äskulapnatter, Westliche Smaragdeidechse, Schlingnatter, Mauer- und Zauneidechse.

Der Geltungsbereich liegt im Verbreitungsgebiet von Mauer- und Zauneidechse sowie der Schlingnatter und bietet Habitatpotenzial für diese Arten. Die Säume entlang der Hecke und die Grabenböschung außerhalb des Geltungsbereichs können als Versteck und Winterhabitate und die grasreiche Ruderalflur als Jagdhabitat und Sonnplätze dienen. Ein Vorkommen der genannten Arten kann nicht ausgeschlossen werden.

Aufgrund des hohen Prädationsdrucks im Plangebiet durch die beobachteten Hauskatzen ist die Habitateignung jedoch als gering einzustufen.

Um Konflikte mit dem Artenschutz mit hinreichender Sicherheit auszuschließen, wird eine Kartierung im Rahmen des Bauantrags empfohlen (siehe Kap. 3).

2.2.6 Fische und Rundmäuler

Im Untersuchungsraum befinden sich keine dauerhaft wasserführenden Gewässer. Im Plangebiet ist somit keine Lebensraumeignung für die prüfungsrelevanten Fischarten (Baltischer Stör, Donau-Kaulbarsch, Europäischer Stör, Schnäpel) vorhanden.

Konflikte mit dem Artenschutz können daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

2.2.7 Käfer

Bei den streng geschützten Käferarten handelt es sich ausschließlich um Totholz- und Wasserkäfer. Für beide Gruppen ist im Plangebiet keine Lebensraumeignung vorhanden (Gewässer und Totholzbäume fehlen).

Konflikte mit dem Artenschutz können daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

2.2.8 Libellen

Libellen sind zur Fortpflanzung auf Gewässer unterschiedlicher Art angewiesen. Zur Nahrungssuche halten sie sich meist in Gewässernähe auf. Die nächsten Gewässer befinden sich ca. 75 m nördlich (Hühlegraben) und 100 m östlich (Feuchtbiotop nördlich Mingolsheim BT-167172153018). Im Geltungsbereich selbst befindet sich kein Gewässer. Der Geltungsbereich hat somit keine Lebensraumeignung für Libellen – weder zur Fortpflanzung noch in seiner Ausstattung als essenzielles Nahrungshabitat.

Konflikte mit dem Artenschutz können daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

2.2.9 Schmetterlinge

Die streng geschützten Schmetterlinge sind auf spezifische Futter- oder Eiablagepflanzen angewiesen. Diese sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

Konflikte mit dem Artenschutz können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, ein weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

2.2.10 Weichtiere

Für streng geschützte Weichtiere sind im Plangebiet keine geeigneten Lebensräume vorhanden.

Konflikte mit dem Artenschutz können daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

3. Empfohlener Untersuchungsumfang

Ein Vorkommen von Fledermäusen, Brutvögeln, Eidechsen und der Schlingnatter ist aufgrund geeigneter Habitatstrukturen im Untersuchungsraum nicht generell auszuschließen.

Das Habitatpotenzial für diese Arten/-gruppen ist aufgrund der aktuellen Nutzung jedoch als gering einzuschätzen. Die Habitateignung als Jagdhabitat und Flugkorridor ist nicht essenziell. Prüfbedarf für Fledermäuse besteht daher nicht.

Im Fall der Brutvögel können Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG durch die Umsetzung einer Vermeidungsmaßnahme (Beschränkung der Zeiten für Gehölzfällungen) umgangen werden.

Um ein Vorkommen und damit artenschutzrechtlichen Konflikt mit Reptilien (Eidechsen, Schlingnatter) ausschließen zu können, wird eine Überprüfung zum Bauantrag bzw. spätestens im Jahr vor der Baufeldräumung empfohlen.

Um in der weiteren Planung Sicherheit in Bezug auf den besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG zu erlangen, wird daher folgender, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Untersuchungsumfang empfohlen (siehe Tab. 1)

Tab. 1: Empfohlener Untersuchungsumfang bzw. Vermeidungsmaßnahmen

Art / -gruppe	**Maßnahme**
Eidechsen & Schlingnatter	5 Begehungen vor der Baufeldräumung - 1 x Erfassung geeigneter Habitatstrukturen - 4 x Kontrolle dieser Strukturen
Vermeidungsmaßnahme	
Brutvögel	V-Maßnahme- Bauzeitenbeschränkung Gehölzfällungen nur zwischen Oktober – März, außerhalb der Brutvogelzeit